

che toxikologische Literatur der letzten 2 Jahrzehnte berücksichtigt, sondern darüber hinaus persönlich die international bekannten Pyrethroid-Experten befragt.

Diese sind nicht, wie von Herrn Mehrgardt und Haber behauptet, in erheblichem Maße an der Entwicklung und Vermarktung von Pyrethroiden beteiligt, sondern unabhängige internationale Kapazitäten in entsprechenden Forschungsinstitutionen.

Pyrethroide sind keine Listenstoffe im Sinne des Berufskrankheitenrechtes. Für die Heranziehung des § 551 Abs. 2 RVO ist die Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards notwendig, d. h. neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen vor entsprechenden Wissenschaftsgremien vorgetragen oder in wissenschaftlich anerkannten (sog. Peer-Review-Journalen) publiziert sein. Unsere eigene Studie ist tatsächlich die einzige klinische Studie Deutschlands bzw. zu diesem Thema auch in der ganzen Welt. Sie wurde 1995 auf einem internationalen Neurotoxikologenkongress in den USA vorgetragen und 1996 in Neurotoxicology veröffentlicht. Der Originaltext ist der Stellungnahme beigelegt. Die Untersuchung fand unter stationären Bedingungen statt und beinhaltete ein ungewöhnlich umfangreiches Untersuchungsinstrumentarium: internistische, neurologische und psychiatrische Anamnese, Berufs- und Sozialanamnese, spezielle Exploration zur Schadstoffexposition, spezieller Fragebogen zu potentiellen Schadstoffen, neurologischer Untersuchungsstatus erhoben von